

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



Qualitätskonzept fide

## **Reglement zur Vergabe des fide-Labels und zur Verwendung des fide-Logos**

27. September 2021

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

info@fide-info.ch

www.fide-info.ch

## 1 Gegenstand des Reglements

Die Geschäftsstelle fide erteilt im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) das fide-Label an Kursangebote, in denen der szenariobasierte Unterricht nach den fide-Prinzipien umgesetzt wird.

Das vorliegende Reglement definiert die Anforderungen und regelt das Verfahren, das zur Vergabe des fide-Labels führt.

## 2 Strukturen und Zuständigkeiten

- 2.1 Eigentümer des fide-Systems und damit des fide-Labels ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 2.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird.
- 2.3 Die Qualitätskommission fide bestimmt in Abstimmung mit dem SEM die Vorgaben für die Erteilung des fide-Labels, und sie wählt die im Verfahren eingesetzten Expertinnen und Experten.
- 2.4 Die Qualitätskommission fide ist ebenfalls Rekursorgan für alle Entscheide der Expertenkommission und der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Vergabe des fide-Labels.
- 2.5 Die Expertenkommission setzt sich aus den gewählten Expertinnen und Experten und der Leitung des Bereichs «Qualitätskonzept fide und fide-Label» der Geschäftsstelle fide zusammen. Sie entscheidet über die Vergabe und über die Verlängerung des fide-Labels für Kursangebote.

## 3 Die Geschäftsstelle fide

- 3.1 Die Geschäftsstelle fide ist gemeinsam mit dem SEM verantwortlich für das Qualitätskonzept fide und seine Weiterentwicklung. Sie überprüft regelmässig die Angemessenheit der Anforderungen und des Verfahrens zur Vergabe des fide-Labels.
- 3.2 Die Geschäftsstelle fide informiert interessierte Behörden und Kursanbietende über die Anforderungen und das Verfahren zur Vergabe des fide-Labels.
- 3.3 Der Geschäftsstelle fide obliegt die Verantwortung für die Schulung der in den Verfahren eingesetzten Expertinnen und Experten.

- 3.4 Die Geschäftsstelle fide stellt aufgrund des Entscheids der Expertenkommission die Label-Urkunde aus.

## 4 Die Expertinnen und Experten

- 4.1 Die im Verfahren zur Vergabe des fide-Labels eingesetzten Expertinnen und Experten entsprechen dem folgenden Anforderungsprofil:

- Sie verfügen über nachgewiesene Kompetenzen und eine solide Erfahrung in der Erwachsenenbildung.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse in der Didaktik des Französischen, des Deutschen oder des Italienischen als Zweitsprache und können eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich des Französisch-, Italienisch- oder Deutschunterrichts für erwachsene Migrantinnen und Migranten in der Schweiz nachweisen.
- Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse des fide-Ansatzes.
- Sie verfügen über praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit Qualitätszertifikaten (z.B. eduQua, IN-Qualis, ISO) oder anderen Systemen zur Qualitätssicherung.
- Sie sind in der Lage an Sitzungen teilzunehmen, die auf Deutsch und Französisch stattfinden.

- 4.2 Die Expertinnen und Experten werden von der Geschäftsstelle fide für die Beurteilung von Kursangeboten im Hinblick auf die Vergabe des fide-Labels beauftragt.

- 4.3 Die Expertinnen und Experten nehmen jährlich an mindestens zwei Sitzungen der Expertenkommission teil.

## 5 Die Expertenkommission

- 5.1 Die Expertenkommission tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Verantwortlichen für den Bereich «Qualitätskonzept fide und fide-Label» der Geschäftsstelle fide geleitet.

- 5.2 Die Expertenkommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Kommissionssitzung anwesend sind.

- 5.3 Die Expertenkommission entscheidet aufgrund des Berichts einer Expertin oder eines Experten über die Zulassung zum Label-Verfahren und über den Antrag auf Vergabe des fide-Labels.

- 5.4 Der Entscheid wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

## 6 Grundlage für die Vergabe des fide-Labels

6.1 Das Dokument «Qualitätskonzept fide: Prinzipien und Standards» bildet die Grundlage für die Vergabe des fide-Labels.

Es definiert Standards auf der Ebene der Didaktik (Standards D), der Organisation (Standards O) und der regionalen Koordination des Angebots (Standards K).

6.2 Das fide-Label wird einem Kursangebot erteilt, das die dazu bezeichneten Standards erfüllt, wobei bei den Standards, die sich auf die organisatorische Unterstützung beziehen, der spezifische Kontext berücksichtigt wird.

## 7 Ablauf des Verfahrens zur Vergabe des fide-Labels

7.1 Das Verfahren zur Vergabe des fide-Labels umfasst die folgenden Schritte:

- a) Information und Selbstevaluation
- b) Standortbestimmung
- c) Zulassung zum Label-Verfahren
- d) Zusammenstellen und Einreichen des Dossiers
- e) Audit-Besuch
- f) Entscheid über die Vergabe des fide-Labels
- g) Regelmässige Erneuerungsaudits.

Die einzelnen Schritte werden in der Wegleitung zum Beantragen des fide-Labels im Detail beschrieben.

7.2 Das fide-Label muss innerhalb von 18 Monaten erneuert werden. Dafür findet vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des fide-Labels ein Erneuerungsaudit statt.

7.3 Mindestens vier Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines fide-Labels kann die Anbieterinstitution die Ausweitung des Labels auf bis zu drei weitere Standorte beantragen. Der Kursbesuch im Rahmen des Audits wird an einem der neuen Standorte durchgeführt.

7.4 Mindestens vier Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines fide-Labels kann die Anbieterinstitution die Ausweitung des Labels auf ein oder zwei weitere Kursangebote beantragen. Dazu reicht sie spätestens einen Monat vor dem geplanten Audit-Besuch für jedes neue Kursangebot ein Dossier ein und entrichtet eine zusätzliche Gebühr.

- 7.5 Die Geschäftsstelle fide bestimmt, welche Expertin oder welcher Experte das Verfahren begleitet und die Audits durchführt. Die Kursanbietenden können eine Expertin oder einen Experten zurückweisen, indem sie schriftlich begründen, weshalb die Expertin oder der Experte befangen sein könnte.
- 7.6 Die Geschäftsstelle fide bestimmt in Abstimmung mit dem SEM die Preise für das Verfahren zur Vergabe des fide-Labels und für das periodische Erneuerungsaudit. Die Gebührenordnung wird in der Wegleitung zum Beantragen des fide-Labels veröffentlicht.
- 7.7 Die detaillierten Ausführungsbestimmungen für das Verfahren zur Vergabe des fide-Labels sind in der Wegleitung zum Beantragen des fide-Labels enthalten. Sie sind verbindlich.

## **8 Label-Urkunde und fide-Logo**

- 8.1 Die Anbieterinstitution erhält für jedes mit dem fide-Label ausgezeichnete Kursangebot eine Urkunde. Die Urkunde führt den Namen der Institution, die Bezeichnung des Kursangebots, das Datum der Erteilung des fide-Labels, die Gültigkeitsdauer sowie die zugelassenen Durchführungsorte auf.
- 8.2 Das Logo für die mit dem fide-Label ausgezeichneten Kursangebote besteht aus einem Bild- und einem Textelement. Bild und Text dürfen nicht getrennt werden.

Das Logo steht in den drei Sprachen Französisch, Italienisch und Deutsch sowie in einer dreisprachigen Version zur Verfügung. Es gibt eine Version in Farbe und eine Version schwarz/weiss.
- 8.3 Ab dem Moment der Erteilung des Labels kann das Logo in allen Kommunikationsmitteln des Anbieters mit eindeutigen Zusammenhang zum betreffenden Kursangebot verwendet werden.

Der Zusammenhang mit dem Kursangebot muss jederzeit zweifelsfrei erkennbar sein. Jede andere Verwendung ist nicht erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsstelle fide über die Rechtmässigkeit der Verwendung.
- 8.4 Die grafische Gestaltung (Bild, Text, Schriften, Farben) des Logos darf nicht verändert werden. Es ist möglich, die Grösse unter Beibehaltung der Proportionen anzupassen.
- 8.5 Sollte es nicht möglich sein, das fide-Logo zu verwenden, sind die Kursanbietenden berechtigt, die folgende Bezeichnung zu verwenden: «Angebot erfüllt die Qualitätskriterien fide».

- 8.6 Erfüllt ein Kursangebot nicht mehr die Anforderungen, werden das Label und das Recht zur Nutzung des Logos entzogen. Der Anbieter muss das Logo unverzüglich von allen Kommunikationsmitteln entfernen.
- 8.7 Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Logos entscheidet die Geschäftsstelle fide nach Anhörung der betroffenen Anbieterinstitution über zu treffende Massnahmen.

## 9 Rechte und Pflichten der Anbieterinstitutionen

- 9.1 An den periodischen Audits erhalten die Kursanbietenden Rückmeldungen zur Qualität der überprüften Kursangebote und Hinweise auf Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind verpflichtet, aktiv an der Umsetzung dieser Hinweise zu arbeiten.
- 9.2 Für jedes Kursangebot mit fide-Label kann eine Person (Kursleitung, pädagogische Leitung oder Institutionsleitung) jährlich kostenlos an einer Austausch- oder Weiterbildungsveranstaltung der Geschäftsstelle fide teilnehmen.
- 9.3 Die Anbieterinstitutionen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die für die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen des fide-Labels notwendig sind, der Expertin oder dem Experten zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Anlässlich der periodischen Erneuerungsaudits informiert die Institutionsleitung die Expertin oder den Experten über alle Änderungen, die einen Einfluss auf die Beibehaltung des fide-Labels haben könnten, wie z.B.
- die Übernahme durch oder der Zusammenschluss mit einem anderen Anbieter;
  - massgebende Änderungen der Organisationsstruktur des Anbieters, insbesondere der Wechsel der pädagogischen Leitung;
  - massgebende Änderungen im Konzept des Kursangebotes;
  - Änderungen bei den Durchführungsorten.
- 9.5 Die Anbieterinstitutionen verpflichten sich, die Regeln zur Verwendung des fide-Logos einzuhalten (s. §8).
- 9.6 Die Anbieterinstitutionen verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung der Gebühren.

## 10 Aufgaben der Geschäftsstelle fide

- 10.1 Die Geschäftsstelle fide verpflichtet sich, für die Verfahren nur qualifizierte und von der Qualitätskommission gewählte Expertinnen und Experten einzusetzen.
- 10.2 Die Geschäftsstelle fide führt alle Kursangebote mit fide-Label in einem Register auf [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) auf.
- 10.3 Die Geschäftsstelle fide führt ein jährliches Austauschtreffen für die pädagogischen Verantwortlichen der Kursangebote mit fide-Label durch. Sie bietet ebenfalls regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen für Kursleitende an.

## 11 Konfliktregelung

- 11.1 Anbieterinstitutionen können gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide und der Expertenkommission, insbesondere gegen Entscheide zur Nicht-Zulassung zum Verfahren, zur Nicht-Erteilung des Labels, zu Auflagen oder zur Aberkennung des fide-Labels, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids einen begründeten Rekurs an die Qualitätskommission fide richten. Der Rekurs ist kostenlos.
- 11.2 Bei Rekursen hat die Qualitätskommission das Recht zur Einsicht in alle Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.
- 11.3 Die Entscheide der Qualitätskommission fide sind abschliessend.

## 12 Gültigkeit

- 12.1 Das vorliegende Reglement zur Vergabe des fide-Labels wurde am 20.09.2021 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 27.09.2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 12.2 Änderungen des Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide. Dem SEM obliegt der abschliessende Entscheid.